

Satzung

„Regionalverein BiggeLand – Echt.Zukunft.“

mit eingearbeiteten Änderungen durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.08.2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalverein BiggeLand – Echt.Zukunft.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nachdem die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist, soll der Name den Zusatz e.V. (eingetragener Verein) tragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Olpe.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die nachhaltige Entwicklung in dem Gebiet der Städte Attendorn, Drolshagen, Olpe und der Gemeinde Wenden, genannt „Region“, zu fördern und zu betreiben. Der Verein unterstützt materiell und ideell Maßnahmen, die zur Verwirklichung nachstehender steuerbegünstigter Zwecke der Region dienen, insbesondere:
 - die Förderung der Aus- und Weiterbildung,
 - die Förderung der Wirtschaft,
 - die Erhaltung und der Ausbau der dörflichen Infrastruktur,
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes,
 - die Förderung des Tourismus,
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - die Förderung kultureller Ziele und Vorhaben,
 - die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Regionen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - die Förderung des sozialen Engagements der Bürger und
 - die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist für die Umsetzung des gebietsbezogenen integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (GIEK) "BiggeLand – Echt.Zukunft." im Rahmen der Umsetzung des LEADER-Schwerpunktes im NRW Programm "Ländlicher Raum 2014-2020" zuständig. Er organisiert und koordiniert den regionalen Entwicklungsprozess und beteiligt dabei alle relevanten Akteure und die Bevölkerung. Der Verein entwickelt das GIEK weiter und passt es unter Beachtung übergeordneten Zielsetzungen des Entwicklungskonzeptes an sich ändernde Rahmenbedingungen an.
- (3) Der Verein fördert den Austausch und die Weitergabe von Erfahrungen durch Vernetzung verschiedener Aktivitäten sowie den Aufbau von regionalen, nationalen und transnationalen Partnerschaften.

§ 3 Finanzierung und Haftung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:
 1. Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden
 2. Zuwendungen der öffentlichen Hand
- (2) Der Verein erfüllt seine im § 2 festgelegten Aufgaben in religiöser und parteipolitischer Unabhängigkeit. Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.
- (3) Der Verein ist in der Lage, öffentliche Mittel ordnungsgemäß zu verwalten und einzusetzen.

- (4) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands hinwegsetzen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod;
 - b) durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird;
 - c) durch Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Ein Ausschließungsgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (3) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins in gleichem Maße offen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind jährlich Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft.
- (2) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und dieser der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der geschäftsführende Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Termins durch schriftliche oder elektronische Einladung einzuberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet.

§ 8 Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sie entsenden zur Ausübung des Stimmrechts eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht des gesetzlichen Vertreters der juristischen Personen in die Versammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den geschäftsführenden Vorstand oder den erweiterten Vorstand delegiert sind. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
- a) Änderungen dieser Satzung,
 - b) die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,
 - c) die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein,
 - d) die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) die Verwendung der Mitgliedsbeiträge
 - g) den vom geschäftsführenden Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - h) die Wahl der Kassenprüfer, soweit die Kassenprüfung durch den Verein selbst erfolgt,
 - i) vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge,
 - j) die Bildung von thematischen Arbeitskreisen des Vereins,
 - k) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins,
 - l) Empfehlungen an den erweiterten und geschäftsführenden Vorstand.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 20% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten hierbei als ungültige Stimmen.
- (3) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der- bzw. diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Kassenprüfung zwei Kassenprüfer/innen und für jeden Kassenprüfer/jede Kassenprüferin einen/eine Stellvertreterin. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassierer/in und
 - d) dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus seinen Reihen wählen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
 - c) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes,
 - d) Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit über die Aktivitäten des Vereins.
 - g) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes erforderlich sind.
- (6) Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der geschäftsführende Vorstand nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch den Haushaltsplan gewährleistet ist. In diesem Rahmen kann der geschäftsführende Vorstand eine/n Regional-manager/in gegen Entgelt beschäftigen, der/die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben, insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben des

erweiterten Vorstands als Lokale Aktionsgruppe eingesetzt wird. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.
Die Regelung dieses Absatzes gilt nur im Innenverhältnis und soll nicht im Vereinsregister veröffentlicht werden.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden/von der stellv. Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der geschäftsführende Vorstand tagt nicht öffentlich. Ist ein/e Geschäftsführer/in bzw. Regionalmanager/in bestellt, nimmt er/sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (9) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Diese müssen dem erweiterten Vorstand zugänglich gemacht und der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 11 Erweiterter Vorstand als Lokale Aktionsgruppe

- (1) Der erweiterte Vorstand des Vereins nimmt die Aufgaben und Funktionen des Entscheidungsgremiums im Sinne von LEADER 2014 - 2020 wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Fortschreibung und Umsetzung des im Zuge der Bewerbung um die LEADER-Förderung bereits erarbeiteten integrierten Konzepts zur nachhaltigen Entwicklung der Region,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Projekte und deren Trägerschaft im Rahmen des LEADER-Förderprogramms einschließlich der Beschlussfassung über die Stellung der Förderanträge,
 - c) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER- Regionen bzw. Regionen mit vergleichbarer Organisationsstruktur auf nationaler und internationaler Ebene,
 - d) Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte,
 - e) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen,
 - f) Durchführung einer Bewertung zur Halbzeit und nach Abschluss der LEADER-Projekte,
 - g) Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 arbeitet der erweiterte Vorstand als „Lokale Aktionsgruppe“ eng mit regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, Regionalplanung, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Heimat- und Kulturpflege zusammen. Er kann Vertreter dieser Institutionen oder andere fach- und/oder sachkundige Bürger mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.
- (3) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen gemäß des NRW Programms "Ländlicher Raum 2014 – 2020" erfolgen. Bei der Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Es muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region gewährleistet sein.
 - b) Frauen und Männer sollen in angemessenem Verhältnis in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Mindestens ein Drittel der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder müssen Frauen sein.
 - c) Die Mitglieder müssen in der Region ansässig oder dafür zuständig sein.
 - d) Die Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft stellen mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder.
 - e) Einzelne Interessengruppen dürfen nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein.
 - f) Mitglieder der LAG können nur natürliche Personen sein, nicht also Organisationen, die nach ihrer Bestimmung Vertreter entsenden.

- g) Die Mitgliederversammlung und die Kompetenzgruppen geben wichtige Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die vom erweiterten Vorstand wahrzunehmenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen.
- h) Der erweiterte Vorstand berücksichtigt diese bei seiner Arbeit und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.

(4) Unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Abs. 3 setzt sich der erweiterte Vorstand wie folgt zusammen:

- a) den vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) je einem gesetzlichen Vertreter der vier Kommunen,
- c) acht Vertreter/innen der kommunalen gesellschaftlichen Gruppen
- d) fünf Vertreter/innen der überregionalen gesellschaftlichen Gruppen
- e) zwei Vertreter des Jugendbeirats

Insgesamt setzt sich der erweiterte Vorstand somit vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 aus 23 Mitgliedern zusammen.

Die gesetzlichen Vertreter der Kommunen gehören dem erweiterten Vorstand automatisch ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung an. Die Kommunen können Verhinderungsvertreter entsenden.

Die unter c) und d) zu wählenden öffentlichen 13 Mitglieder sind durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner auf die Dauer von zwei Jahren in den erweiterten Vorstand zu wählen.

Bei der Besetzung des erweiterten Vorstands hat die Mitgliederversammlung die in Abs. 3 dargestellten Auswahlkriterien zu beachten. Für die 15 gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird jeweils ein/e persönliche/r Stellvertreter/-in gewählt.

- (5) Wird bei der Wahl bzw. Entsendung der in Abs. 4 unter a) bis c) aufgeführten Vorstandsmitglieder nicht ein Frauenanteil von einem Drittel erreicht, wählt die Mitgliederversammlung in einem anschließenden Wahlgang so viele Frauen hinzu, dass der Mindestanteil von einem Drittel erreicht wird. Die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands erhöht sich dann entsprechend. Werden mehr Frauen vorgeschlagen, als zum Erreichen des Drittel-Anteils notwendig ist, sind die Frauen mit den meisten Stimmen gewählt.
- (6) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden/von der Vereinsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden/von der stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern 14 Tage, in begründeten Fällen aber mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellv. Vorsitzenden.
- (8) Der erweiterte Vorstand kann sich jederzeit fachliche Unterstützung einholen.
- (9) Ist ein/e Geschäftsführer/in bzw. Regionalmanager/in bestellt, nimmt sie/er an den Sitzungen des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (10) In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe auch über ein schriftliches Umlaufverfahren erfolgen. Es erfolgt auf elektronischem Weg als E-Mail an die LAG-Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme über das Umlaufverfahren wird eine Frist von sieben Tagen angesetzt.

§ 12 Arbeitskreise und Regionalforum

- (1) Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Verein durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder auch der Mitgliederversammlung Arbeitskreise einrichten und ggf. auch wieder auflösen oder umstrukturieren. Aufgabe der Arbeitskreise ist es, zu fachbezogenen Themen zu beraten, zu informieren und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung oder an den erweiterten Vorstand zu erarbeiten.
- (2) Die Arbeitskreise tagen grundsätzlich öffentlich, können jedoch in begründeten Fällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Beschlüsse mit bindender Wirkung für den Verein werden in ihnen nicht gefasst. Die Arbeitskreise sollen darauf einwirken, dass auch Nichtmitglieder des Vereins die Gelegenheit haben, bei ihren Versammlungen mitzuwirken.
- (3) Der Verein kann nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Regionalforen für die Öffentlichkeit durchführen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird je zu einem Viertel der Hansestadt Attendorn, Stadt Drolshagen, Stadt Olpe und Gemeinde Wenden zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugeführt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Zusammenstellung der Satzung vom 09.05.2016 mit den Änderungen durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.08.2017.

Olpe, den 29.08.2017
Gez. Peter Weber